

BAFin
Referat BA 54
Herrn Raimund Röseler
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Vorab via Email

Nürnberg, 1. Juni 2012

☰ Stellungnahme zum MaRisk-Entwurf vom 26.04.2012

Sehr geehrter Herr Röseler,

gerne nehmen wir Ihren Entwurf zum Anlass, einige Aspekte, die zum Teil auch schon länger formuliert sind, zu kommentieren. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in der nächsten Sitzung des Fachgremiums Berücksichtigung finden.

Vorab zur Einordnung ein paar Worte zu 1 PLUS i. Wir sind ein Beratungsunternehmen, dessen Kernthemen das Risikomanagement und das Aufsichtsrecht bei Banken sind. So prüfen wir regelmäßig Kredit- und Handelsgeschäftsprozesse als Simulation einer aufsichtlichen 44er-Prüfung. Folglich sind wir sehr an den Regelungen der MaRisk und deren Fortentwicklung interessiert. Darüber hinaus geben wir Seminare (Frankfurt School, Management Circle) und veröffentlichten Bücher und Artikel zu diesen Themen. Unser Beraterteam rekrutiert sich auch aus ehemaligen Bundesbankprüfern. Erwähnt seien hier neben dem Rechtsunterzeichner die Namen Dr. Walter Gruber, Prof. Dr. Stefan Reitz und Prof. Dr. Marcus Martin.

a) BTO 1.2.1, Tz 1 - Kapitaldienstfähigkeit

Schon seit jeher wird aufsichtsrechtlich die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit im Rahmen der Kreditgewährung betont (Tz. 1 im BTO 1.2.1). Im neuen Entwurf

- ☰ ZENTRALE
Postfach 130211
90114 Nürnberg
T 0911 - 56 79 94 99
F 0911 - 56 79 95 55
info@1plusi.de
www.1plusi.de
- ☰ GESCHÄFTSFÜHRUNG
Hendryk Braun
Thorsten Gendrisch
Dr. Walter Gruber
Ronny Hahn
Dr. Jochen Klement
- ☰ SITZ DER GMBH
Schmitten
- ☰ REGISTERGERICHT
Königstein HRB 108617
- ☰ BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70
Konto 8291127

wird die Prüfung insoweit präzisiert, dass sie grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erfordert. Dies erachten wir grundsätzlich als sachgerecht, nehmen die Konkretisierung aber zum Anlass, um auf folgende Problemstellung hinzuweisen.

In der Praxis wird dieses Grundprinzip des Kreditgeschäftes (auch schon in der Zeit vor Formulierung dieses Grundsatzes als aufsichtsrechtliche Mindestanforderung), insbesondere wenn es um die Vergabe von Darlehen, Kontokorrent- oder Avalkrediten an Privat- und Firmenkunden (also Handel, Industrie, Handwerk) geht, beachtet.

Schwerer tat und tut man sich in der Kreditwirtschaft allerdings dann, wenn es sich um Banken oder Staaten (bzw. Länder, Kommunen etc.) handelt. Bzw. hier ist unsere Erfahrung, dass ein Großteil der Praxis weder die Sensibilität, dafür hat, dass eine Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit für diese Kundengruppen erforderlich bzw. aufsichtsrechtlich formal gefordert sein könnte, noch eine Idee, wie genau das bei diesen Kunden passieren soll. Zugestanden ist, dass es bei diesen Kundengruppen mit den bewährten Konzepten insbesondere bei Banken schwer möglich ist, die Kapitaldienstfähigkeit zu beurteilen. Bei Staaten und Kommunen etc. ist es allerdings durchaus vorstellbar, eine Kapitaldienstfähigkeit zumindest weitgehend aus dem Haushalt der Körperschaft zu ermitteln.

Fraglich ist nun, inwieweit die Aufsicht tatsächlich bei Kreditvergaben an solchen Kreditnehmern eine Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit fordert. Unter Proportionalitätsaspekten jedenfalls scheint es uns nicht gerechtfertigt gerade bei diesen Kunden mit den vergleichsweise hohen Exposures große Abstriche an der Prüfung zuzugestehen. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich deswegen, den Aspekt der Kapitaldienstfähigkeit insbesondere bei diesen beiden Kundengruppen um die Prüfung der Refinanzierungsfähigkeit zu erweitern.

Im Weiteren ist es aus unserer Sicht sachgerecht, die Kreditgewährung dahingehend zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt im Bestehen der Forderung die Kreditgewährung erfolgt. Erfolgt die Kreditgewährung bzw. genauer das Eingehen des Kreditrisikos synchron mit der Entstehung der Forderung (also z. B. Kreditgewährung im Zeitpunkt der Emission eines Wertpapiers, des Abschluss des Darlehens oder Kontokorrentkreditvertrages) sollten die Anforderungen an die Prüfung der Kapitaldienst- respektive Refinanzierungsfähigkeit uneingeschränkt gelten. Erfolgt die Kreditgewährung bzw. genauer das Eingehen des Kreditrisikos hingegen zeitlich nach der Entstehung der Forderung (z.

B. durch Kauf einer (bereits emittierten) Anleihe im Rahmen des genehmigten Emittentenlimits) kann die Prüfung zumindest weitgehend entfallen, da man unterstellen kann, dass der gezahlte Kaufpreis für die Anleihe/Forderung die Fähigkeit, den Kapitaldienst zu tragen, bereits angemessen berücksichtigt.¹ Da das Eingehen von Kreditrisiken mit den in Rede stehenden Kundengruppen in der Praxis in den Handels-/Treasuryabteilungen häufig tatsächlich nach Entstehen der Forderung erfolgt, würde diese sachgerechte Lösung Klarheit ohne viel Aufwand für die Kreditinstitute schaffen. Diese Unterscheidung würde im Übrigen dann auch auf Firmenkunden (also Corporates Bonds) wirken. Zudem würden auch Kreditgewährungen von Konstrukten/Kreditkörben (ABS, Fonds), bei denen die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit dann, wenn man die einzelnen Kreditnehmer nicht kennt, schwierig sein dürfte, regelmäßig unter diese Regelung fallen. Eine solche zeitliche Unterscheidung würde letztlich auch den Regelungen zur Kreditweiterbearbeitung entsprechen, die eine Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit im Rahmen der jährlichen Beurteilung des Adressenausfallrisikos nicht fordert.

Detailliert mit dieser Fragestellung vor allem in Bezug auf Kreditkörbe auseinandergesetzt haben wir uns im Artikel Auslegungsfragen der MaRisk, veröffentlicht in Ramke/Wohlert: Risikomanagement im Handelsgeschäft.

Wir schlagen folgende Umformulierung der Erläuterung zur Tz. 1 im BTO 1.2.1 vor:

Kapitaldienstfähigkeit

Die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit erfordert grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt abhängt. Ggf. kann die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit durch die Beurteilung der Refinanzierungsfähigkeit (z. B. bei Kreditinstituten als Kreditnehmer) ergänzt bzw. ersetzt werden. Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens bedeutet hingegen nicht einen generellen Verzicht auf diese Tätigkeiten. Die Anwendung vereinfachter Verfahren sind im Rahmen des besonders kleinteiligen Konsumentenkreditgeschäftes möglich. Auf die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit kann verzichtet werden, wenn die Kreditentscheidung des Kreditinstitutes nicht im Zusammenhang mit dem Eingehen der Schuld des Kreditnehmers steht (zeitlich also später stattfindet wie z. B. beim Kauf einer bereits emittierten Wertpapiers) und der Kaufpreis für die Forderung angemessen ist.

¹ Dies setzt natürlich grundsätzlich einen fairen bzw. marktgerechten Preis voraus, dessen Prüfung zumindest bei handelbaren Forderungen ja auch gefordert wird. Vgl. hierzu unsere Ausführungen zu d).

b) BTO 1.2, Tz. 4 - Verwendung externer Bonitätseinschätzungen

Mit der Novelle 2009 hat die Aufsicht an die Verwendung von externen Bonitätseinschätzungen im Rahmen der Beurteilung des Adressenausfallrisikos (Tz. 4 im BTO 1.2) bestimmte Anforderungen gestellt.

Liest man die in Rede stehende Tz der MaRisk genau, fällt auf, dass der letzte Halbsatz den Bezug zur Kreditentscheidung herstellt. Demnach wäre die turnusmäßige mindestens jährliche Risikobeurteilung im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung nicht von dieser Mindestanforderung erfasst.

Das überrascht insoweit, als dass uns ökonomisch nicht einleuchtet, warum bei späteren zeitlich nach einer Kreditentscheidung liegenden Adressrisikobeurteilungen geringere Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von externen Bonitätseinschätzungen gelten sollten.

Hinzu kommt, dass der Bezug zur Kreditentscheidung erst in der nach der Diskussion des 2. Entwurfs zur 2009er-Novelle in den Regelungstext aufgenommen wurde. Zuvor war die Anforderung so formuliert, dass sie auch für spätere Adressrisikobeurteilungen galt. Soweit wir erkennen können, ist diese Änderung im Diskussionsprozess auf einen Kommentar bzw. Änderungsvorschlag des damaligen ZKA vom 15. Juli 2009 zurückzuführen. Dieser thematisierte unseres Erachtens aber klar das >Was< über eine bloße Verwendung der externen Bonitätseinschätzungen hinaus erforderlich ist. Dass der Textvorschlag des ZKA nur auf die Kreditentscheidung/Kreditgewährung Bezug nimmt, wurde in den Ausführungen des ZKA jedenfalls nicht aufgegriffen.

Wir schlagen folgende Umformulierung der Tz. 4 im BTO 1.2 vor:

Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, eigene Erkenntnisse und Informationen in die ~~Kreditentscheidung~~-Beurteilung des Adressenausfallrisikos einfließen zu lassen.

c) AT 2.3 - Kreditnehmereinheit und Risikoeinheit

Der Begriff des Kreditnehmers ist im Rahmen der Kreditprozessanforderungen von herausragender Bedeutung, wird aber im Regelwerk der MaRisk und auch im § 25 a KWG selbst nicht definiert. Prüfungspraxis ist, dass der Kreditnehmerbegriff im Geiste des § 19 Absatz 2 KWG zur Anwendung kommt. Dass dies

auch der Intention der Aufsicht entspricht, dafür spricht zumindest die Tz. 2 im BTR 1, wo von Kreditnehmereinheitenlimiten die Rede ist. Darüber hinaus bleibt zumindest formal ein Bezug zu § 19 Absatz 2 KWG aus. Hinzu kommt, dass der § 19 Absatz 2 selbst seinen Anwendungsbereich nur bei den §§ 10 und 13 bis 18 sieht.

Wir würden uns wünschen, dass der Bezug zu § 19 Absatz 2 KWG hergestellt wird. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Satzes 6 (so genannte Risikoeinheiten) wünschenswert.

Wir schlagen folgende Ergänzung als Tz 2 im AT 2.3 vor:

In Bezug auf den Kreditnehmer findet der § 19 Abs. 2 KWG Anwendung.

d) AT 2.3, Tz. 3 d) - Handelbare Forderungen

Mit der Einführung der MaRisk wurde auch der Begriff der handelbaren Forderungen eingeführt. Er ist näher erläutert als a) z. B. Handel in Schuldscheinen und b) als Forderungen sind dann Handelsgeschäfte, wenn von Seiten des Instituts eine Handelsabsicht besteht.

In unserer Beratungstätigkeit und in unseren Seminaren kommen wir mit diesem Thema in Berührung. Die Frage, die sich stellt, ist die, was die Aufsicht wohl mit Handelsabsicht meint.

Hierzu bestehen offensichtlich zwei unterschiedliche Meinungen in der Praxis. Die eine greift im Grunde die Äußerungen der Aufsicht auf, die sie seinerzeit vor dem Hintergrund der MaH zum Handel in Schuldscheinen getätigt hat. Verkürzt war danach Handelsabsicht alles das, was zeitlich nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Emission einer Forderung bzw. der Kreditvergabe steht, und (bei Kauf) nicht dauerhaft gehalten werden soll, Diese Ansicht vertreten auch wir.

Eine zweite Ansicht knüpft die Handelsabsicht unmittelbar an den Begriff des Handelsbuches². Handelsabsicht ist demnach verkürzt alles das, was der kurzfristigen Gewinnerzielung dient.

² Der Begriff des Handelsbuches -soweit wir verstanden haben- steht ohnehin auf dem Prüfstand und wird ggf. in der Zukunft deutlich mehr Geschäfte umfassen. (Vgl. Überarbeitung des Handelsbuchregimes in <http://www.bis.org/publ/bcbs219.htm> und

Abgesehen davon, dass man den Begriff des Handelsbuches dann - so wie an anderer Stelle in den MaRisk auch – einfach hätte verwenden können, führt diese Sichtweise unseres Erachtens zu Aufsichtsarbitrage. Denn somit wären eine Menge von Geschäftsarten im Anlagebuch, die zuvor aufsichtsrechtlich erfasst waren und die ökonomisch und prozessual mit ähnlichen Risiken behaftet sind, wie andere Geschäfte im Anlagebuch (die den MaRisk unzweifelhaft unterliegen (z. B. Wertpapiergeschäft)), dann nicht im selben Maße (z. B. keine Bestätigungen und keine Marktgerechtigkeitskontrolle erforderlich) reguliert.

Detailliert mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt haben wir uns im Artikel Auslegungsfragen der MaRisk veröffentlicht in Ramke/Wohlert: Risikomanagement im Handelsgeschäft.

Wir schlagen folgende Umformulierung der Erläuterung zum Buchstaben d) der Tz. 3 im AT 2.3 vor:

Zu d): Forderungen sind dann als Handelsgeschäfte zu qualifizieren, wenn von Seiten des Instituts eine Handelsabsicht besteht. Hierzu hat das Institut geeignete Kriterien festzulegen, wobei Handelsabsicht mehr als nur den aus der Handelsbuchdefinition abgeleiteten Zweck von Handelsbuchgeschäften umfasst.

Bei Rückfragen stehe wir Ihnen gern unter 0163 / 317 5875 telefonisch oder per Mail (ronny.rehbein@1plusi.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1 PLUS i GmbH

Ronny Rehbein

-Partner von 1 PLUS i-

Prof. Dr. Dirk Wohlert

-Partner von 1 PLUS i-

http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_Konsultation_Handelsbuchregime.pdf